

Verkaufs- & Lieferbedingungen 2025 (AGB)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Sinne und mit dem Verständnis „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich, d. h. entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen und Vertragsabschlüsse.
- 1.3. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, wobei das Geschäft für diese natürliche Personen nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

3. Technische Informationen – Beratungs- und Zusatzleistungen

- 3.1. Technische Informationen und Merkblätter, sowie anwendungstechnische Aussagen/Hinweise zu unseren Produkten erfolgen nach allgemein anerkanntem Stand der Technik und unseren bisherigen praktischen Erfahrungswerten. Trotz sorgfältiger Erstellung besteht keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Aktualität der technischen Unterlagen und Informationen. Dem Kunden obliegt die Überprüfung der Eignung unserer Produkte und der Silo-/Maschinentechnik für den jeweiligen Verwendungszweck anhand der individuellen Objekt-/Baustellenbedingungen.
- 3.2. Sämtliche zum Warenverkauf bzw. zur Warenlieferung erbrachten Beratungs- oder Zusatzleistungen erfolgen unentgeltlich sowie aus reiner Gefälligkeit und bedeuten weder eine Zusicherung oder einen gesonderten Vertrag. Unser Kunde ist gegenüber seinem Endkunden alleine verantwortlich für Beratungs- oder sonstige Zusatzleistungen. Wir haften angesichts der Unentgeltlichkeit der Beratungsleistungen sowie deren Gefälligkeitscharakter weder gegenüber unserem Kunden noch gegenüber dem Endkunden.
- 3.3. Mündliche Mitteilungen und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung rechtsverbindlich.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Preisliste nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ oder „frei Baustelle“. Der Kaufpreis beziehungsweise Mietzins bei Vermietung von Silosystemen, -Maschinen und Zubehörgeräten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Im Kaufpreis beziehungsweise Mietzins ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
- 4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis bzw. der Mietzins netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der geschuldete Kaufpreis muss binnen der Zahlungsfrist auf unserem Konto wertgestellt bzw. eingelangt sein. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Einwände gegen die Rechnung der Höhe und dem Grund nach sind innerhalb 5 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt und richtig.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir gesetzliche Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Wir sind darüber hinaus berechtigt, für etwaige Betriebskosten eine pauschale Entschädigung von € 40 zu fordern. Wir haben Anspruch auf Ersatz der Kosten von notwendigen außergerichtlichen Inkasso- und Betriebskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 4.4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung, sind Teilzahlungen vereinbart und wird eine Teilzahlung verspätet oder nicht vollständig erbracht, entfällt der vereinbarte Skonto nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern für alle bereits oder noch zu leistenden Teilzahlungen. Bei Gutschriften an den Kunden – aus welchem Grund oder Anlass auch immer – werden Gutschriften unter Abzug des vom Kunden in Anspruch genommenen Skontos für die betreffende Gesamt- oder Teilzahlung erstellt. Der Zeitpunkt der Einlösung der Gutschrift durch den Kunden hat keinen rechtlichen oder betragsmäßigen Einfluss auf die ausgewiesene Gutschrifthöhe.
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig durch Urteil eines österreichischen Gerichtes festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.6. Die in der Preisliste angeführten Preise sind unverbindlich empfohlene Verkaufspreise exklusive Umsatzsteuer. Sie gelten bis auf Widerruf unter folgenden Voraussetzungen:

SACKWARE

Bei Lieferung unter einem Warenwert von € 850,00 (exkl. MWst.) wird ein Mindermengenzuschlag von € 120,00 verrechnet. (Ausnahme: volle LKW-Züge sind frachtfrei)

Zuschläge:	Entladung	€ 120,00 pauschal
	Palettenrückstand wird automatisch verrechnet mit (Bei steigenden Einkaufspreisen für EURO-Paletten erfolgt eine unterjährige Preisanpassung)	€ 20,00/Stk.
	Retourmierte Paletten werden gutgeschrieben mit	€ 18,50/Stk.
	Die Rückgabe von Paletten für Lieferungen vor dem 1.1.2025 werden zu den damals gültigen bzw. vereinbarten Konditionen gutgeschrieben.	
	Schrumpfhäuben-Zuschlag (auf Vorbestellung)	€ 7,00/Stk.
	Abladezuschlag	€ 11,00/Hub
	Kommissionierungszuschlag je angefangener Palette	€ 30,00 pauschal
	Bei Rücknahme von Restmengen werden für Manipulation zurückbehalten	20 % des Nettofakturenwertes und zusätzlich anfallende Frachtgebühren

SILOWARE

Siloarten:	Druck- und Freifallsilo		
Siloaufstellung:	innerhalb von drei Arbeitstagen (72 Stunden)		
Silonachfüllung:	innerhalb von zwei Arbeitstagen (48 Stunden)		
Mindestbestellungen:	Mauermörtel	10 Tonnen	Bei Unterschreitung der Mindestbestellmenge wird ein Mindermengenzuschlag von € 120,00 verrechnet.
	WD-Mauermörtel	5 Tonnen	
	Putze	8 Tonnen	
	Estriche, Betone	10 Tonnen	
	WDS-Kleber	5 Tonnen	
Zuschläge:	Silo-Aufstellgebühr bis 4 m ³ Silo	€ 125,00/Silo/Baustelle	
	Silo-Aufstellgebühr ab 4 m ³ Silo	€ 250,00/Silo/Baustelle	
	Siloumstellung innerhalb Baustelle (ohne eigene Anfahrt)	€ 125,00 pauschal/Silo	
	Siloumstellung innerhalb Baustelle (mit eigener Anfahrt)	€ 250,00 pauschal/Silo	
	Siloumstellung von Baustelle zu Baustelle	€ 250,00 pauschal/Silo	
	Silo-Nachfüllpauschale	€ 95,00 pauschal/Silo	
	Silomiete für verlängerte Stehzeit (ab 15. Tag). Bei Neufüllung beginnt die Frist neu zu laufen.	€ 6,90/Tag/Silo	
	Siloumstellgebühr und Siloabholgebühr bei Spezialprodukten	€ 500,00 pauschal/Silo	
	Standzeiten (für Wartezeiten auf der Baustelle und zusätzlichen Fahrten – z.B. Zufahrt versperrt, Siloplatz vorbereiten, Unterlagshölzer beschaffen etc.)	€ 80,00/Std.	
	Bei Rücklieferung von Restmengen werden für Fracht und Manipulation zurückbehalten	Putze, Mörtel, Betone und Estriche	< 1,00 Tonne
		≥ 1,00 Tonne	€ 25,00/Tonne
Kleber		< 0,50 Tonnen	keine Gutschrift
		≥ 0,50 Tonnen	€ 25,00/Tonne

WDVS

Ab einer Bezugsmenge von 150 m² (Systemgebundene Ausführung mit RÖFIX Systemklebe- und Armiermörtel, Armiergewebe, System-Dämmplatten, Deckputzen sowie WDVS-Zubehör) frachtfrei – jedoch ohne Entladung. Bei Lieferung unter einem Warenwert von € 850,00 exkl. MWSt.) wird ein Mindermengenzuschlag von € 120,00 verrechnet.

Zuschlag:	Entladung	€ 120,00 pauschal
	Entladung von Dämmplatten	€ 160,00–300,00 pauschal
Rücknahme:	MINOPOR®-Dämmplatten nur ungeöffnete Paletten. Alle anderen Dämmplatten können nicht zurückgenommen werden bzw. es wird keine Rückvergütung des Bezugspreises vorgenommen.	

PASTÖSE PRODUKTE

Bei Lieferung unter einem Warenwert von € 850,00 (exkl. MWSt.) wird ein Mindermengenzuschlag von € 120,00 verrechnet.

Zuschlag:	Entladung	€ 120,00 pauschal
Lieferzeiten:	Standardfarben ca. 3 Tage	
	Sonderfarben ca. 1 Woche	
Rücknahmen:	Eingefärbte Putze und Farben können nicht zurückgenommen werden bzw. es wird keine Rückvergütung des Bezugspreises vorgenommen. Bei Rücklieferungen von weißem Material werden 30 % des Warenwertes für Manipulationsaufwand zurückbehalten. Es wird nur einwandfreies Material (aus ungeöffneten Gebinden) zurückgenommen, dessen Herstellungsdatum nicht länger zurückliegt als 6 Wochen.	

FARBIGE EDELPUTZE

Lieferzeiten:	Standardfarben ca. 1 Woche	
	Sonderfarben ca. 2 Wochen	
Rücknahmen:	keine Rücknahme	

FARBTONLIEFERUNG, NACHBESTELLUNG, FARBmuster UND FARBTONFÄCHER

Es gelten bei farbigen Oberputzen ausschließlich die Preisklassen der aktuellen RÖFIX Farbtonkarte.

Bei Farbputzen und Farben sowie deren Nachlieferungen können zwischen dem im Labor angefertigten Farbmuster, der maßgeblichen Farbkarte bzw. dem digitalen Fassadenkonfigurator und der bestellten Produktionslieferung Farbabweichungen entstehen. Diese Farbabweichungen können durch Oberflächenstruktur, Lichteinfall, Körnungen, Rohstoffschwankungen, Witterungs- und Temperaturverhältnisse, Verarbeitung und weitere Ursachen auftreten. Vor Verarbeitung des Materials ist der Farbton jeder Produktionslieferung unbedingt vor Ort am konkreten Objekt auf einer Testfläche (ca. 1 m²) zu kontrollieren und im Trockenzustand mit dem Farbmuster/Farbtonkarte abzugleichen. Bei einem Bestellvorgang sind wir überdies in Kenntnis zu setzen, dass es sich dabei um eine Nachbestellung handelt, damit wir die Möglichkeit haben den Farbton baustellenbezogen anpassen zu können. Ersatzansprüche aus Farbtonabweichungen bei Verletzung dieser Kontroll- und Verständigungspflichten, sind nach begonnener bzw. erfolgter Verarbeitung unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Pkt. 8 Gewährleistung und Pkt. 9 Haftung ausgeschlossen.

Muster-Anfertigung von Putzen und Farben	€ 11,00/Muster
Muster-Anfertigung direkt bei der Baustelle (RÖFIX Fachberater)	€ 40,00/Muster
Farbtonfächer	€ 7,50/Farbtonfächer

Grundlage für die Farbmuster ist ein Vollabrieb mit 2 mm Körnung. Farbtonfächer sind im Druckverfahren hergestellt. Gegenüber den Original-Farbtönen sind daher Farbabweichungen möglich. Rohstoffschwankungen, Struktur, verschiedenartiges Saugverhalten des Untergrundes, Umgebungseinflüsse und Lichtverhältnisse können Farbtöne verändern.

DIENSTLEISTUNGEN

RÖFIX Objektdesign (lt. separater Preisliste)		
RÖFIX Sanierempfehlung	RÖFIX Ausführungsempfehlung Sanierung – inkl. bis 5 Stk. Analysen	€ 200,00
	RÖFIX Sanier-Analyse-Proben zusätzlich	€ 25,00/Probe

MASCHINEN

Die Miete von Silos, Maschinen, Anlagen und Geräten beginnt am Tag nach der Ablieferung und endet mit dem Tag des Rückrufes durch den Kunden. Für Beschädigungen und Diebstahl der Mietware haftet der Kunde. Bei bauseitig bedingten Unterbrüchen erfolgt keine Reduktion der Mietkosten.

Zustellgebühr Leihmaschinen inkl. Einweisung	€ 275,00 pauschal
Mietpreis Putzmaschinen	€ 275,00/Woche
Mietpreis Förderanlagen	€ 275,00/Woche
Mindestmiete pro Maschine	€ 275,00 pauschal
Mietpreis SMP (Silomischpumpe)	€ 16,00/Tonne
Mietpreis DM (Durchlaufmischer)	€ 16,00/Tonne
Mietpreis DSS (Siloförderanlage)	€ 16,00/Tonne
Maschinenbetreuung durch RÖFIX Mitarbeiter zuzüglich An- und Abfahrtsspesen	€ 70,00/Stunde € 0,80/km
Einweisung Estrich-mischpumpe (ab 3. Einweisung) zuzüglich An- und Abfahrtsspesen	€ 70,00/Stunde € 0,80/km
Service-Monteur zuzüglich An- und Abfahrtsspesen	€ 70,00/Stunde € 0,80/km
Servicepauschale / Anwendungstechniker – Schaummörtel / -beton	€ 400,00/Tag

5. Lieferzeit

- 5.1. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt je nach Vereinbarung entweder vormittags (Zeitenfenster: 7:00–12:00) oder nachmittags (Zeitenfenster: 13:00–17:00). Bei Lieferung innerhalb des vereinbarten Zeitfensters stehen dem Kunden keine wie immer gearteten Verspätungsansprüche oder sonstige Forderungen zu, außer es ist ausdrücklich und schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart worden.
- 5.2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde hat insbesondere für eine befahrbare, verkehrssichere Anfahrstraße für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 t und beim Aufstellen von Mietsilos für eine unfallsichere Standfläche nach Pkt. 8 der Aufstellbedingungen zu sorgen. Das Bodenrisiko übernimmt der Kunde. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 5.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 5.4. Sofern die Voraussetzungen von 5.3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.5. Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Besteller/Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug. Bei verschuldetem Lieferverzug werden nachweisliche Verspätungsschäden des Kunden (Stehzeiten, Pönaleforderungen usw.) der Höhe nach mit maximal 25 % des vom Lieferverzug betroffenen Warenwertes ersetzt, die Schadensminderungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt.
- 5.6. Ansprüche und Forderungen, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Lieferverzuges dem Grunde und der Höhe nachweislich schriftlich geltend gemacht wurden.
- 5.7. Bei objektivem Lieferverzug wegen höherer Gewalt oder außerordentlichen Ereignissen (z.B: Straßensperren, Stau, Umleitungen, Unfällen oder sonstige nicht beeinflussbare Verhinderungen usw.) stehen dem Kunden keine Ansprüche oder Forderungen zu.

6. Abholung – Beladung und Ladungssicherheit

- 6.1. Für die ordnungsgemäße Beladung sowie die Transport- und Ladungssicherheit insbesondere nach den §§ 101 ff KFG (z.B. Einhaltung des höchstzulässigen Gewichtes und der Achslasten, Anbringung von Gurten oder sonstigen Befestigungen, etc.) ist alleine der Kunde bzw. Abholer verantwortlich. Dem Kunden bzw. Abholer obliegt daher die eigenverantwortliche Durchführung der Beladung. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass wir keinen verantwortlichen Beauftragten nach § 101 Abs. 1a KFG zur Verfügung stellen. Der Fahrer bzw. Abholer übernimmt die alleinige Verpflichtung zur Durchführung und Überwachung der gesetzeskonformen Beladung und Ladungssicherheit.
- 6.2. Wir verpflichten uns im Gegenzug – entsprechend den getroffenen Terminvereinbarungen – die zu beladende Ware bereit zu halten und zumindest einen Mitarbeiter sowie technische Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, um dem Kunden bzw. Abholer bei der Beladetätigkeit Unterstützung zu leisten. Er hat aber jedenfalls bei jeder Ladetätigkeit beim Fahrzeug zu bleiben und diese zu überwachen.
- 6.3. Der Kunde ist angehalten, vor Abholung der Ladung das Gewicht zu erfragen bzw. verpflichten wir uns das Gewicht dem Kunden über Anfrage bekanntzugeben, sofern das Gewicht nicht bereits aus den Vertragsunterlagen (Anbot, Auftragsbestätigung, etc.) hervorgeht. Der Kunde hat eigenständig die Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeuges (samt Anhänger oder sonstiger Transportvorrichtung) zu veranlassen sowie alle weiteren Dispositionen zu treffen.
- 6.4. Für sämtliche Schäden, Kosten, Strafen etc., die durch Überladen, unsachgemäße Beladung oder unzureichende Ladungssicherung, etc. entstehen, haftet alleine der Kunde bzw. Abholer. Er ist verpflichtet, uns für den Fall der Inanspruchnahme durch Behörden oder Dritte vollständig klag- und schadlos zu halten.

7. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- 7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ oder „frei Baustelle“ vereinbart. Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 7.2. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache erst mit der tatsächlichen Übergabe der Sache auf den Kunden über. Dies gilt auch beim Versendungskauf.
- 7.3. Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den 7.4. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahme-Verzug ist.
- 7.5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Euro-Paletten und Gebindeverpackungen, sofern diese restlos entleert, sauber und trocken sind. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

8. Maschinenteknik – Silostellplatz

- 8.1. Die RÖFIX AG stellt für die Verarbeitung ihrer Produkte technisch geeignete Silos mit Anschlussmöglichkeiten für Förderanlagen, Silos mit Durchlaufmischer und Silos mit angeflanschter Silomischpumpe dem Verarbeiter zur Verfügung. Die Silos dürfen nur durch RÖFIX eigene oder von der RÖFIX AG bestimmte Frächter-Fahrzeuge transportiert und befüllt werden. Transportsilos und Silomischereinheiten werden nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie bleiben auch nach Bezahlung der gelieferten Ware durch den Kunden im Eigentum der RÖFIX AG. Die Silos dürfen nur für die Verarbeitung von RÖFIX Produkten verwendet werden. Der Benutzer haftet für jeden Schaden aus der Missachtung dieser Bestimmung. Der Silo ist mindestens 2 Tage vor Gebrauch vom Kunden zu bestellen. Die RÖFIX AG übernimmt in keinem Falle die Haftung für die Folgen von Bauverzögerungen. Der Mietpreis von Silo, Mischer und Mischpumpe richtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Pkt. 4 Preise – Zahlungsbedingungen. Aufwendungen für Standzeiten des zustellenden LKWs von mehr als 60 Minuten, nicht von RÖFIX AG verschuldete Wartezeiten und weitere zusätzliche Mehraufwendungen werden dem Kunden, ungeachtet von der Art der Rechnungsstellung gesondert verrechnet.
- 8.2. Der Kunde bestimmt einen geeigneten Silostandort auf der Baustelle und bereitet diesen vor der Anlieferung auf eigene Kosten vor. Wenn Silos teilweise oder ganz auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden, muss

vom Kunden eine Genehmigung eingeholt werden. Bei Dunkelheit ist am Silo vom Kunden eine Beleuchtung anzubringen. Eventuelle Strafen aus der Verletzung von Sicherungspflichten sind vom Kunden zu tragen. Er stellt ebenfalls allfällig zur Stellung benötigte Hilfsmittel (Schwellen, Kant-hölzer, etc.) kostenlos zur Verfügung. Der Zufahrtsweg muss drei Meter breit, der Stellplatz 8 Meter hoch sein und dazu mindestens eine Fläche von 2,5x2,5 Meter aufweisen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anlieferung eine zur Überwachung der Arbeiten kompetente Person auf die Baustelle zu entsenden. Über dem Standplatz dürfen keine Oberleitungen vorhanden sein. Er muss ausplaniert und auch bei schlechter Witterung zugänglich und tragfähig sein. Ferner muss der Standplatz mit dem Zufahrtsweg eine Ebene bilden, so dass der Silo absolut senkrecht auf die gegen Unterspülung und seitliches Abrutschen gesicherte, feste Unterlage gestellt werden kann. Der voll gefüllte 18 m³ Silo wiegt ca. 32 Tonnen, der vollgefüllte 12 m³ Silo ca. 22 Tonnen. Deshalb ist während des Betriebes der Unterbau ständig auf allfälliges Nachgeben zu kontrollieren. Das Bodenrisiko übernimmt der Kunde. Der Benützer ist im Weiteren dafür verantwortlich, dass der gewählte Standplatz zum vereinbarten Liefertermin ohne besondere Umstände und ungehindert durch

das Silofahrzeug auf befestigter Fahrbahn erreicht werden kann.

- 8.3. Der Kunde kann seiner Verpflichtungen zur persönlichen Einweisung durch eine kompetente Person nach Pkt. 8.2. wahlweise durch eine eindeutige Kennzeichnung des Silostandortes vor Ort nachkommen. Darüber müssen wir rechtzeitig vor dem Liefertermin nachweislich informiert werden. Im Übrigen bleiben der Umfang und der Inhalt der Verpflichtungen nach Pkt. 8.2. davon unberührt. Kommt der Kunde weder der persönlichen Einweisung noch der eindeutigen Kennzeichnung des Silostandortes nach, behalten wir uns vor, den bestellten Silo auf seine Kosten und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Verspätungsschäden („Stehzeiten“) nicht auszuliefern oder einen augenscheinlich geeigneten Silostandplatz auszuwählen, wobei uns mit Aufstellung des Silos keine weiteren Kontroll-, Überwachung- oder sonstige Sicherungspflichten unter Ausschluss jeglicher Haftung treffen.
- 8.4. Der Kunde haftet in jedem Fall für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung oder während der Standzeit des Silos auf der Baustelle auftreten.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die nachstehenden Regelungen gelten nur für Unternehmer bei unternehmensbezogenen Geschäften. Bei Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Wir leisten bei Mängeln zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Wege der Gewährleistung übernehmen wir nur die Materialkosten, nicht aber Wegzeit-, Arbeits- oder Transportkosten.
- 9.3. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus den in § 932 ABGB Abs. 4 genannten Gründen gescheitert oder nicht möglich, steht dem Kunden bei nur geringfügigen Mängeln – auch wenn es sich um eine bedungene Eigenschaft wie z. B. bei Farbfächern handelt – kein Rücktrittsrecht, sondern nur eine Preisminderung in Form einer Material-Gutschrift oder eines Geldersatzes nach unserer Wahl in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der Sache im mangelfreien Zustand und dem Wert der mangelhaften Sache zu.
- 9.4. Unternehmer unterliegen bei Mängeln der (strengen) Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 UGB. Den Unternehmer trifft dabei die volle Beweislast für die Anspruchsberechtigung, insbesondere für den Mangel selbst, für die Rechtzeitigkeit der Feststellung des Mangels und für das Verspätungs- und Verlustrisiko der rechtzeitigen Mangelanzeige. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabepunkt ist vom Unternehmer zu beweisen. Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Unternehmer seine Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst und unter den Voraussetzungen des Pkt. 10 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der gelieferten Ware.
- 9.5. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch uns als Hersteller stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 9.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate für bewegliche Sachen ab Lieferung/Übergabe, bei unbeweglichen Sachen 24 Monate. Rückgriffsansprüche, nach § 933 b ABGB, sind in 2 Jahren ab Lieferung/Übergabe verjährt.

10. Haftung und Schadenersatz

- 10.1. Unsere Haftung für Schäden aufgrund von Produktmängel (Mangelfolgeschäden), Fehlmengen oder sonstiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Beratungs-, Hinweis- und Aufklärungspflichten) sind der Höhe nach auf den 3-fachen Gesamt-Nettofaktorenwert der mangelhaften Waren beschränkt. Weitere Haftungsansprüche insbesondere mittelbare Schäden (Gewinnentgang, Verspätungsschäden, etc.) sind ausgeschlossen. Soweit es bei der Haftung auf Verschulden ankommt, haften wir – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche nach Pkt. 5. Lieferzeit bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.2. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Ein Verschulden hat der Kunde zu beweisen.
- 10.3. Schadenersatzansprüche eines Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach Auslieferung oder Übergabe der Ware.
- 10.4. Soweit die Schadenersatzhaftungen ausgeschlossen oder unter Pkt. 10 eingeschränkt sind, gilt dies auch für die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Besorgungsgehilfen.
- 10.5. Jegliche Verhandlungen, Gespräche, Schriftverkehr, Sanierungsempfehlungen, Angebote oder andere Wissens- und Willenserklärungen zu möglichen Ansprüchen nach diesem Pkt. 10. oder nach Pkt. 9 führen zu keiner Hemmung oder Unterbrechung der gesetzlichen bzw. vereinbarten Fristen, es sei denn, wir haben einer Hemmung oder Unterbrechung dieser Fristen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

11. Eigentumsvorbehaltssicherung

- 11.1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware und die gemieteten Sachen pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 11.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware/gemieteten Sachen, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware/gemieteten Sachen unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware/gemieteten Sachen sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- 11.4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Ware jederzeit und überall auch ohne Verständigung des Kunden in unsere Verfügungsgewalt zu bringen, insbesondere die Ware abzuholen. Im Rahmen dieser vereinbarten Selbsthilfe ist bei Gefahr im Verzug auch das Öffnen von versperrten Lagern, Hallen etc. durch einen Schlüsseldienst unter Beiziehung einer „öffentlichen Person“ (Notar, Exekutor, usw.) oder zweier Zeugen zulässig. Der Kunde verzichtet für diesen Fall auf jegliche Rechtsbehelfe insbesondere aus dem Titel der Besitzstörung oder Unterlassung sowie auf Schadenersatz oder sonstige Rechtsansprüche.
- 11.5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir sind berechtigt, die Forderung jederzeit selbst einzuziehen, werden von dieser Befugnis aber keinen Gebrauch machen, solange der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 11.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

12. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 12.1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz unseres Lieferwerkes. Ausschließlicher Gerichtsstand ist A-6800 Feldkirch oder der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt österreichisches Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 12.3. Jede Änderung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.